



Rudolf Frhr. v. Ulmenstein
Privat-Forstoberrat
-öbv. Forstsachverständiger-
Fachgebiete: Forsteinrichtung und
Waldbewertung

Stellichte Nr. 83
29664 WALSRÖDE
Tel.: 05168-91285
Fax: 03212-1027214
Mobil: 0172-4117891

Gutachten

Bewertung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion einer Waldfläche gem. Ausführungsbestimmungen zum NWaldG. RdErl. d. ML v. 05.11.2016 zur Ermittlung des Kompensationsfaktors

Auftrag: Gosch & Priewe Ingenieurgesellschaft mbH, Paperbarg 4, 23843 Bad Oldesloe, Auftrag vom 21.07.2023.

1.0 ALLGEMEINE ANGABEN

1.1 Objekte und Lage

Gemarkung: Soltau,
Landkreis: Heidekreis
Flur: 3
FSt.: 71/39
Fläche FSt.: 27.255 m²,
Nutzung: Sportanlage, Gebäude, Mischwald
Eigentum: Stadt Soltau

Betroffene Waldfläche:
Flächen Nr. 1-4: 7.300 m²

Die Lage des Objektes ist den Karten der Anlage-A1-A3 zu entnehmen.

1.2 Bauvorhaben und Objektbeschreibung

Vorhaben: Erweiterung des Schulstandortes Soltau an der Winsener Straße in Soltau.

Aktuell wird das genannte Flurstück als Sportanlage genutzt. Diese wird von allen vier Seiten von einem unterschiedlich breiten Waldstreifen umgeben, der zu den benachbarten Grundstücken durch einen Zaun begrenzt wird.

Die untersuchten Waldflächen gehen im Nordwesten (Waldfläche 4) nahtlos in den dort angrenzenden Mischwald über, gleiches gilt auch für den Bereich im Nordosten (Waldfläche 1). Hier verläuft zwischen der untersuchten Waldfläche und dem sich anschließenden Wald ein Wanderweg. Der Waldstreifen im Südwesten (Waldfläche 2) grenzt an das Schulgelände der Berufsschule und der Mischwaldstreifen im Südosten (Waldfläche 3) trennt den Sportplatzbereich von der Winsender Straße (K2).

Objektbeschreibung Waldfläche 1:

Biotoptyp: Kiefernforst

Kiefer, überwiegend geringes-mittleres Baumholz, durchschnittliche Bonität, geringe - durchschnittliche Stammqualität, teilweise grobastig. Mischbaumarten Stieleiche und Birke, mäßig wüchsig, geringe Stammqualität. Bestand locker bestockt.

Unterstand: Spätblühende Traubenkirsche, Eberesche, einzelne Roteichen, im Norden auch Spitz- und Bergahorn-Verjüngung am Weg.

Bodenvegetation: Drahtschmiele, stellenweise Brombeere, Heidelbeere.

Totholz: wenig liegendes Totholz von geringer Dimension.

Einzelner Höhlenbaum am Südrand.

Fläche: 1.700 m²

Objektbeschreibung Waldfläche 2:

Biotoptyp: sonst. Laubforst

Stieleiche, geringes-mittleres Baumholz, noch wüchsig, mäßige-durchschnittliche Stammqualität, gemischt mit Birke. Bestand licht bestockt. Im Nordwesten schmaler Streifen aus älterem Baumholz: Kiefer, Eiche und Rotbuche, Bestand dort geschlossen.

Unterstand: flächig geschlossene Verjüngung aus spätblühender Traubenkirsche sowie Eberesche.

Bodenvegetation: stellenweise Heidelbeere, Drahtschmiele, Moose.

Totholz: häufig liegendes Totholz geringer-mittlerer Dimension.

Fläche: 2.400 m²

Objektbeschreibung Waldfläche 3:

Biotoptyp: Kiefernforst

Kiefer, überwiegend mittleres Baumholz, durchschnittliche Bonität, überwiegend durchschnittliche Stammqualität, geradschaftig. Mischbaumarten Stieleiche, mittleres, teils auch starkes Baumholz sowie etwas Birke, mäßig wüchsig, geringe Stammqualität. Bestand locker bestockt.

Unterstand: teils dichter Unterstand aus Verjüngung Spätblühende Traubenkirsche, Eberesche, sowie Spitzahorn, im Osten kleiner Trupp kümmernder Küstentanne.

Bodenvegetation: stellenweise Heidelbeere.

Totholz: wenig liegendes Totholz von geringer Dimension.

Fläche: 2.100 m²

Objektbeschreibung Waldfläche 4:

Biotoptyp: Kiefernforst

Im südlichen Teil Kiefer, geringes-mittleres Baumholz, durchschnittliche Bonität, überwiegend durchschnittliche Stammqualität, geradschaftig, sowie einzelne starke Douglasien. Im nördlichen Teil Stieleiche, Birke, einzelne Kirschen, Roteiche, überwiegend geringes Baumholz, durchschnittliche Bonität, geringe Stammqualität. Bestand locker-licht bestockt mit Lücken.

Unterstand: Rotbuche, spätblühende Traubenkirsche, Spitzahorn, Eberesche.

Bodenvegetation: Brombeere, Sandrohr, Drahtschmiele.

Totholz: wenig liegendes Totholz von geringer Dimension.

Fläche: 1.100 m²

2.0 MATERIAL UND METHODE

2.1 Definition Wald

Das Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 definiert Wald im § 2 Absatz 3 und Absatz 4 folgendermaßen:

„(3) Wald ist jede mit Waldbäumen bestockte Grundfläche, die aufgrund ihrer Größe und Baumdichte einen Naturhaushalt mit eigenem Binnenklima aufweist. Nach einer Erstaufforstung oder wenn sich aus natürlicher Ansamung mindestens kniehohe Waldbäume entwickelt haben, liegt Wald vor, wenn die Fläche den Zustand nach Satz 1 wahrscheinlich erreichen wird.

(4) Zum Wald im Sinne des Absatzes 3 gehören auch

1. kahl geschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Schneisen, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen, Lichtungen, Waldwiesen, mit dem Wald zusammenhängende und ihm dienende Wildäsungsflächen und Wildäcker, [...]“

2.2 Dauerhafte Waldumwandlung

§ 8 NWaldLG definiert und regelt die Umwandlung von Wald in Flächen mit einer anderen Nutzungsart. Umwandlung im Sinne des Gesetzes ist grundsätzlich die Rodung, also die Beseitigung des gesamten Baumbestandes auf der Waldfläche und ihre Überführung in eine andere Nutzungsart als Wald.

Werden Waldflächen dauerhaft in eine andere Nutzungsart (auch durch eine Nutzungsüberlagerung mit Schwerpunkt einer anderen Nutzungsart) überführt, kommen die Ausführungsbestimmung zum NWaldLG, RdErl. d. ML v. 05.11.2016, zum Tragen.

Nach Auslegung des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz handelt es sich um eine Waldumwandlung nach § 8 NWaldLG, wenn die bisherige Nutzung verdrängt wird und sich die zukünftige Bewirtschaftung nicht mehr am Erhalt der Waldfunktionen orientiert.

Grundsätzlich ist die Waldumwandlung genehmigungspflichtig und es besteht eine Pflicht zur Ersatzaufforstung.

2.3 Aufnahmemethode

Mit Hilfe von Flurkarten, Luftbilder und den Planzeichnungen wurde der zu bewertende Waldbereich kartografisch ausgewertet und ggf. nach unterschiedlich aufgebauten Waldbeständen eingeteilt. Die Flächen der zu bewertenden Waldbestände wurde digital ermittelt.

Stichtag der Aufnahme ist der 01.08.2023

Im Rahmen der Außenaufnahmen wurde jeder Bestand hinsichtlich seiner Merkmale wie Baumart, Alter, Qualität, Wuchsleistung, Schlußgrad des Bestandes, Mischungbaumarten und Bestandesstruktur (Unter- und Zwischenstand, Naturverjüngung, Bodenvegetation) sowie ggf. vorhandenes Totholz und Habitatbäume erfasst und beschrieben.

Anschließend wurden die nachfolgend genannten Parameter, die für die Bewertung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion von Bedeutung sind, in ihrer Ausprägung im jeweiligen Bestand erfasst.

2.3.1 Nutzfunktion:

- Befahrbarkeit des Standortes
- Erschließung durch Rückegassen, Anschluss an Forstwegenetz
- Infrastruktur und Lage
- Wuchsleistung/Bonität der Baumarten
- Holzqualität
- Pflegezustand des Bestandes
- Qualität des Standortes (Nährstoff- und Wasserversorgung)
- Baumartenvielfalt

2.3.2 Schutzfunktion:

- Bedeutung des Bestandes für den Biotop- und Artenschutz, Artenvielfalt, Biotopvernetzung
- Naturnähe der Waldgesellschaft
- Bestandesstruktur, horizontal/vertikal
- Seltene Wälder
- Vorkommen von Habitatbäumen
- Vorkommen von stehendem und liegenden Totholz
- Aufbau des Waldaußenrandes
- Alter Waldstandort
- Bedeutung des Bestandes für den Lärm-, Immissions- und Klimaschutz
- Bedeutung des Bestandes für den Boden-, und Gewässerschutz

2.3.3 Erholungsfunktion:

- Bedeutung des Waldes für die Erholung, Naherholung, Fremdenverkehr
- Frequentierung des Waldes durch Erholungssuchende
- Touristische Erschließung vorhanden
- Betretungsmöglichkeiten
- Bedeutung des Waldes für das Landschaftsbild
- gestalterischer Wert des Bestandes

3.0 BEWERTUNGSMETHODE

Grundlage der Bewertung ist die **Ausführungsbestimmung zum NWaldLG, RdErl. d. ML v. 5. 11. 2016**, siehe **Anlage C**. Die zu bewertenden Waldflächen wurden zunächst im Rahmen der Außenaufnahmen in ihrer Zusammensetzung nach Baumarten, Mischung, Struktur, Qualität erfasst. Für jede der drei Waldfunktionen wurden verschiedene Parameter der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion (s. 2.3) in ihrer jeweiligen Ausprägung bewertet. Daraus ergibt sich am Ende für jede Waldfunktion eine **Wertstufe**. Aus dem Mittelwert der so ermittelten Wertstufen für die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion ergibt sich die Eingangsgröße für die Festlegung des **Kompensationsfaktors**.

Zu den Mittelwerten der Wertstufen und den sich daraus ergebenden Kompensationsfaktoren wird ggf. noch ein **Zuschlag** hinzugerechnet, wie er in den Ausführungsbestimmungen für die Nutz- und Schutzfunktion sowie für aussetzende Waldfunktionen vorgesehen ist.

In der **Anlage B** findet sich die tabellarische Übersicht der Ergebnisse.

Im vorliegenden Fall wird der zu bewertende Waldbestand auf Grund seiner Zusammensetzung und Struktur in 4 Teilflächen bewertet.

4.0 BEWERTUNG DER WALDFUNKTIONEN

4.1 Nutzfunktion

Die vier bewerteten Waldflächen befinden sich auf einem befahrbaren Standort. Die Erschließung der Flächen ist unterschiedlich. Fläche 1 grenzt unmittelbar an einem Waldweg, der von der Kreisstraße 2 (Winsener Straße) in das Waldgebiet der Böhmeide führt. Die Fläche 3 grenzt im Süden unmittelbar an die K2. Der bewaldete Bereich rund um den Sportplatz wird durch einen Zaun zu benachbarten Waldflächen bzw. zur Berufsschule (Fläche 2) abgegrenzt. Die Fläche 2 ist nur über den Sportplatz zu erreichen.

Die Qualität der vorkommenden Baumarten ist unterschiedlich. Die ältere Kiefer ist überwiegend geradschaftig, teils am Rand auch grobastig. Die Eichen und Birken sind überwiegend von geringem Wert. Ältere Eichen in Fläche 3 sind großkronig und starkastig, in Fläche 2 sind auch gut-durchschnittliche Eichen vorhanden. Die Birken sind häufig von geringem Holzwert. In Fläche 4 stehen einzelne, starke, geradschaftige Douglasien am Bestandesrand.

Die Wuchsleistung (Bonität) der hier vorkommenden Baumarten auf den gegebenen Standortbedingungen (gut-durchschnittliche Nährstoff- u. Wasserversorgung, Podsol-Braunerde, *Quelle: Bodenkarten des LBEG*) wird als durchschnittlich bewertet. Eine reguläre forstliche Pflege der Waldstreifen rund um die Sportanlage hat mit Ausnahme des Rückschnitts einzelner, in die Sportfläche ragender Äste der Randbäume, nicht stattgefunden. Es überwiegt jedoch eine lockere Bestockung, der Eichen-Birken-Bestand der Fläche 2 wurde kürzlich stärker gelichtet.

Auf Grund dieser Merkmale wird die Nutzfunktion der Teilflächen wie folgt bewertet:

- Fläche 1 mit Wertstufe 2,5
- Fläche 2 mit Wertstufe 2,0
- Fläche 3 mit Wertstufe 2,3
- Fläche 4 mit Wertstufe 2,3

4.2 Schutzfunktion

Der zu bewertende Waldkomplex liegt in keinem Schutzgebiet wie z.B. WSG, NSG, FFH, LSG, NP, auch gesetzlich geschützte Biotope sind nicht vorhanden (*Quelle: NLWKN, Nieders. Umweltkarten*):

Bei den bewerteten Flächen handelte es sich um Randbereiche der angrenzenden Waldflächen, die sich überwiegend aus Nadelbaumarten, teils auch gemischt mit Laubbaumarten zusammensetzen. Somit handelt es sich um den Biotoptyp Kiefernforst bzw. Laubforst (Fläche 2) mit einer geringen Naturnähe der Waldgesellschaft. Die Flächen 1-4 weisen eine nur geringe-durchschnittliche Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz auf. Die Bedeutung für die Biotopvernetzung ist nur gering, bei den Flächen 2 und 3 etwas günstiger einzustufen, da diese Flächen eine Verbindungsachse zwischen Waldflächen nördlich und südlich der Winsener Straße bildet. Alle untersuchten Flächen weisen einen zweischichtigen Bestandesaufbau auf. Im Unterstand wachsen Eiche, Birke, oft die spätblühende Traubenkirsche, vereinzelt auch Rotbuche und Ahorn. Es handelt sich somit um strukturreiche Bestände. Totholz ist meist nur vereinzelt (Ausnahme auf Fläche 2) in geringen Dimensionen vorhanden. Die Waldflächen weisen keinen strukturreichen, naturnahen Waldaußenrand zur benachbarten Sportfläche auf.

Die Bedeutung für den Lärm-, Immissions- und Klimaschutz der untersuchten Flächen als Teil eines größeren Waldgebietes im Norden der Stadt Soltau mit angrenzenden Wohngebieten ist hervorzuheben.

Auf Grund der vorgefundenen Merkmale ergibt sich für die Schutzfunktion bei allen begutachteten Waldflächen eine Bewertung mit Wertstufe 1,7.

4.3 Erholungsfunktion

Die vier untersuchten Waldbestände haben auf Grund ihrer Lage am Stadtrand von Soltau eine hohe Bedeutung für die Erholungsfunktion. Dies trifft vor allem auf die Bereiche der Fläche 1 und 4 zu, die unmittelbar an das Waldgebiet der „*Böhmheide*“ grenzen. Der Waldweg entlang der Fläche 1 wie auch die davon abzweigenden Fußwege werden von Erholungssuchenden gerne frequentiert. Eine weitergehende touristische Erschließung fehlt jedoch in diesen Bereichen.

Bei den Flächen 2 und 3 trifft diese Eigenschaft nicht zu, da sich diese am Rand zur Winsener Straße bzw. zur südlich angrenzenden Berufsschule befinden und der jeweilige Waldstreifen hier nicht für die Erholung genutzt werden kann.

Die Bedeutung der Waldflächen für das Landschaftsbild sowie deren gestalterischem Wert erlangt durch den Bestandesaufbau mit älteren Kiefern, gemischt mit verschiedenen Laubbaumarten (auch im Unter- und Zwischenstand) eine höhere Bewertung

Auf Grund dieser Merkmale wird die Erholungsfunktion der Teilflächen wie folgt bewertet:

- Fläche 1 mit Wertstufe 2,6
- Fläche 2 mit Wertstufe 1,8
- Fläche 3 mit Wertstufe 1,8
- Fläche 4 mit Wertstufe 2,6

5.0 BEWERTUNGSERGEBNIS

Die Bewertung der Flächen hinsichtlich ihrer Wald-Funktionen gemäß Ausführungsbestimmungen zum NWaldG. RdErl. d. ML v. 5. 11. 2016 kommt zu folgendem Ergebnis:

Tabelle A:

Flächen Nr.	Fläche (ha)	Wertstufen Waldfunktion			Mittelwert
		Nutz	Schutz	Erholung	
1	0,17	2,5	1,7	2,6	2,27
2	0,24	2,0	1,7	1,8	1,83
3	0,21	2,3	1,7	1,8	1,93
4	0,11	2,3	1,7	2,6	2,20

Summe: 0,73

6.0 KOMPENSATIONSFAKTOR

Gemäß den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG, RdErl. d. ML v. 5. 11. 2016 bildet die errechnete Wertigkeit des Waldes die Grundlage für eine der nachfolgenden Tabelle zu entnehmende Kompensationshöhe:

Wertigkeit des Waldes	Kompensationshöhe
< 2	1,0–1,2
2–3	1,3–1,7
> 3	1,8–3,0

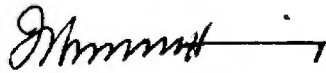
Auf Grundlage der Ergebnisse der Übersicht Tabelle A beträgt die Kompensationshöhe der 4 Teilflächen:

Flächen Nr.	Fläche (ha)	Mittelwert	KF	Zuschlag	KF gesamt	Ausgleichsfläche
1	0,17	2,27	1,40	0,00	1,40	0,24 ha
2	0,24	1,83	1,20	0,00	1,20	0,29 ha
3	0,21	1,93	1,20	0,00	1,20	0,25 ha
4	0,11	2,20	1,40	0,00	1,40	0,15 ha
Summe:	0,73					<u>0,93 ha</u>

*KF: Kompensationsfaktor

Für die Waldumwandlung im Zusammenhang mit der Erweiterung des Schulstandortes in Soltau muss eine **Ersatzaufforstung im Umfang von 0,93 ha** neu begründet werden.

Stellichte, 18.09.2023



v. Ulmenstein, Priv.FOR



Foto-Dokumentation



Abb. 1: **Fläche 1** am Nordrand des Sportplatzes, lockere Bestockung aus älteren Kiefern sowie Eichen und Birken. Der Waldweg wird von Erholungssuchenden gerne frequentiert. Gleichzeitig dient er auch der Holzabfuhr aus den angrenzenden Waldbeständen.



Abb. 2: **Fläche 1**, Ansicht vom Sportplatz aus. Dieser Waldstreifen bildet einen Rest der ursprünglichen Bewaldung, wie sie nordwestlich vom Sportplatz noch vorhanden ist.

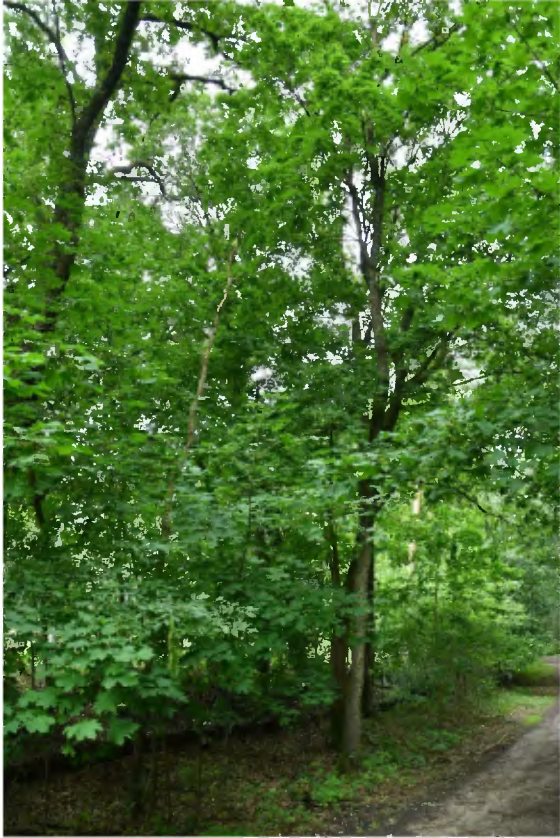


Abb. 3: Eichen mit Ahorn-Naturverjüngung am Waldweg entlang der **Fläche 1**

Abb. 4: alte Kiefer mit Spechthöhlen am Rand zur Sportplatzfläche (**Fläche 1**)



Abb. 5: **Fläche 2**: Aufgelichteter Mischbestand aus Eiche und Birke mit zum Teil dichter Verjüngung aus spätblühender Traubenkirsche.



Abb. 6: Die **Fläche 2** mündet im Nordwesten des Sportplatzes in einen schmalen Waldstreifen aus älteren Buchen, Kiefern und Eichen, dahinter beginnt das Berufschulgelände.



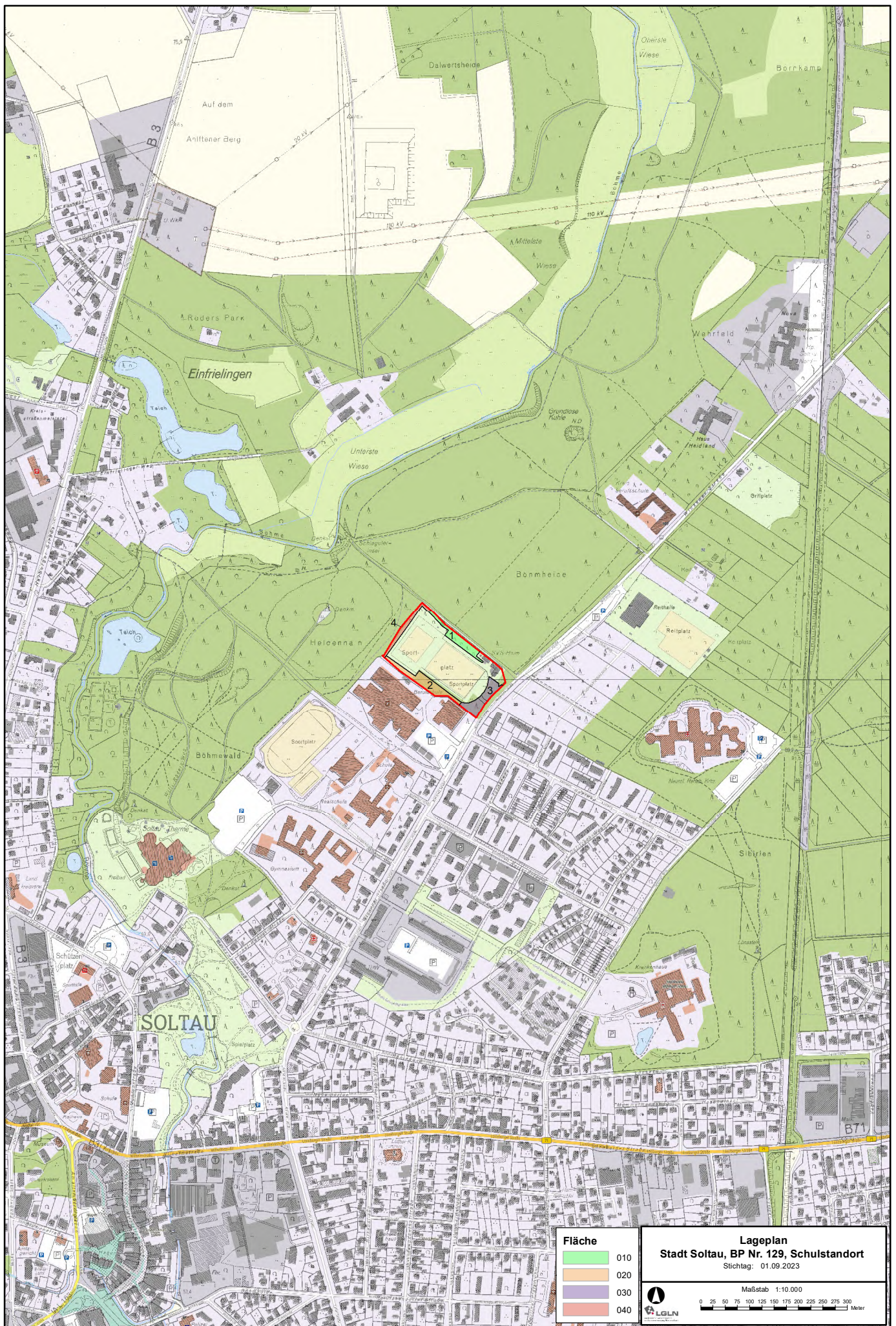
Abb. 7: Die **Fläche 3** grenzt im Süden an die Winsener Straße. Großkronige Eichen und ältere Kiefern gemischt mit einzelnen Birken sowie Laubholzunterstand prägen das abwechslungsreiche Waldbild.

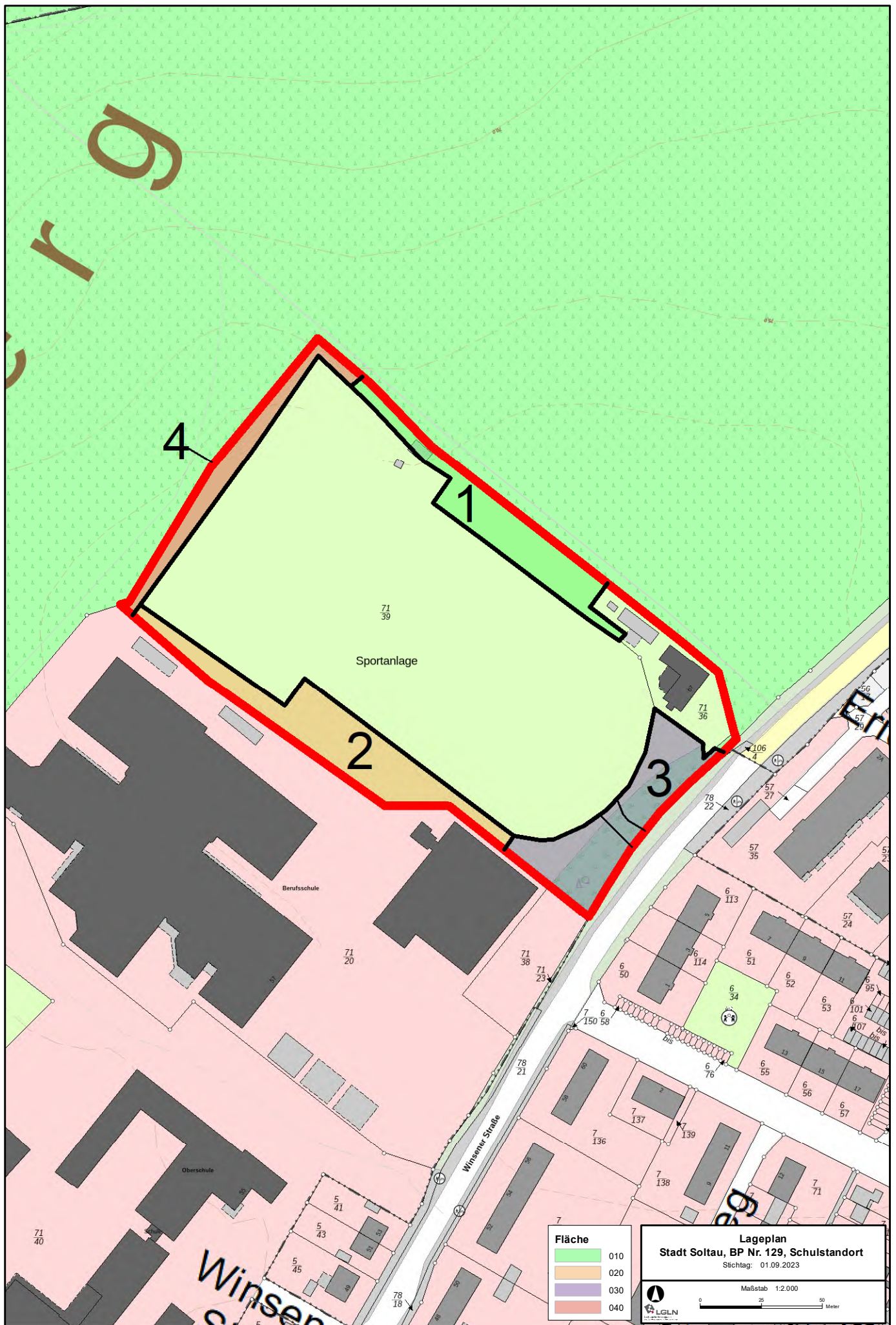


Abb. 8: **Fläche 3**, Übergang vom Waldbestand zum gärtnerisch gepflegten Umfeld zur Sportfläche mit markanten, älteren Eichen und Kiefern.



Abb. 9: Die **Fläche 4** bildet im Nordwesten des Sportplatzes den Waldrand zum sich anschließenden Mischbestand aus Kiefern, verschiedenen Laubbaumarten sowie einzelnen Douglasien.







Anlage

Gemarkung Soltau, Flur 3, FlSt. 71/39, Fläche 1

	Wertigkeits- stufe	Bemerkung
1. Nutzfunktion		
Standort Befahrbarkeit	+	befahrbar
Erschließung	+	Waldweg am gesamten NO-Rand
Infrastruktur/Lage	+	Anschluß an Waldweg und K2
Bonität	+/-	durchschnittlich
Standort	+	gut durchschnittlich Nährstoff- u. Wasserversorgung (Podsol-Braunerde)
Pflegezustand	-	ungepflegt
forstw. bedeutende Holzarten	+	Kiefer, Eiche, Birke, einz. Ahorn im Norden
Holzqualität	+/-	gering-durchschnittlich
Wertstufe:	2,50	

2. Schutzfunktion

Bedeutung für den Biotop u. Artenschutz	+/-	durchschnittliche Bedeutung
Naturnähe der Waldgesellschaft	-	gering, Kiefernforst
struktureiche Wälder	+	zweischichtiger Bestand
seltene Wälder	-	nein
Bedeutung für Biotopvernetzung	-	gering
Totholz	-	kaum vorhanden
alter Waldstandort	-	nein
Bedeutung für Lärm- und Immissions-schutz	+	höhere Bedeutung
Bedeutung für Klimaschutz	+	höhere Bedeutung
Bedeutung für Boden- u. Gewässerschutz	+/-	durchschnittliche Bedeutung
struktureicher Waldrand	-	nicht vorhanden
Wertstufe:	1,70	

Erholungsfunktion

Wald mit besonderer Erholungsfunktion, Frequentierung	+	höhere Bedeutung
Bedeutung für das Landschaftsbild	+	höhere Bedeutung, Mischbestand
Gestalterischer Wert des Bestandes	+	höhere Bedeutung, Mischbestand
Touristische Erschließung	+/-	Waldweg am NO-Rand
Betretungsmöglichkeit	+/-	am NO-Rand
Wertstufe:	2,60	

Mittelwert Wertstufe	2,27
----------------------	-------------

Kompensationsfaktor	1,40
---------------------	------

		Bemerkung
Zuschlag Nutzfunktion	0,00	
Zuschlag Schutzfunktion	0,00	
Zuschlag aussetzende Waldfunktion	0,00	
Kompensationsfaktor	1,40	

Anlage**Gemarkung Soltau, Flur 3, FlSt. 71/39, Fläche 2****1. Nutzfunktion**

	Wertigkeits- stufe	Bemerkung
Standort Befahrbarkeit	+	befahrbar
Erschließung	-	keine Erschließung
Infrastruktur/Lage	-	Fläche nur über den Sportplatz erreichbar
Bonität	+/-	durchschnittlich
Standort	+	gut durchschnittlich Nährstoff- u. Wasserversorgung (Podsol-Braunerde)
Pflegezustand	+/-	gelichteter Bestand
forstw. bedeutende Holzarten	+	Eiche, Birke, im Norden Kiefer, Buche
Holzqualität	+/-	mäßig-durchschnittlich
Wertstufe:	2,00	

2. Schutzfunktion

Bedeutung für den Biotop u. Artenschutz	-	geringe Bedeutung, Waldstreifen zwischen Sportplatz u. Schule
Naturnähe der Waldgesellschaft	+/-	sonst. Laubforst aus heimischen Laubholzarten
struktureiche Wälder	+	zweischichtiger Bestand
seltene Wälder	-	nein
Bedeutung für Biotopvernetzung	+/-	durchschnittlich
Totholz	+	liegendes Totholz
alter Waldstandort	-	nein
Bedeutung für Lärm- und Immissions-schutz	+	hoch
Bedeutung für Klimaschutz	+/-	durchschnittlich
Bedeutung für Boden- u. Gewässerschutz	+/-	durchschnittlich
struktureicher Waldrand	-	nicht vorhanden
Wertstufe:	1,70	

Erholungsfunktion

Wald mit besonderer Erholungsfunktion, Frequentierung	-	gering
Bedeutung für das Landschaftsbild	+	höhere Bedeutung
Gestalterischer Wert des Bestandes	+	höhere Bedeutung
Touristische Erschließung	-	nicht vorhanden
Betretungsmöglichkeit	-	nicht vorhanden
Wertstufe:	1,80	

Mittelwert Wertstufe	1,83
----------------------	-------------

Kompensationsfaktor	1,20
---------------------	------

		Bemerkung
Zuschlag Nutzfunktion	0,00	
Zuschlag Schutzfunktion	0,00	
Zuschlag aussetzende Waldfunktion	0,00	
Kompensationsfaktor	1,20	

Anlage**Gemarkung Soltau, Flur 3, FlSt. 71/39, Fläche 3****1. Nutzfunktion**Wertigkeits-
stufe Bemerkung

Standort Befahrbarkeit	+	befahrbar
Erschließung	+/-	keine Rückegassen, Anschluß an Straße im SO.
Infrastruktur/Lage	+	günstige Lage an der K2 Winsener Str.
Bonität	+/-	durchschnittlich
Standort	+	gut durchschnittlich Nährstoff- u. Wasserversorgung (Podsol-Braunerde)
Pflegezustand	+/-	durchschnittlich
forstw. bedeutende Holzarten	+/-	Kiefer, Eiche, Birke
Holzqualität	+/-	Kiefer bessere Stammformen, Eiche, Birke geringe Qualität
Wertstufe:	2,30	

2. Schutzfunktion

Bedeutung für den Biotop u. Artenschutz	-	geringe Bedeutung, Waldstreifen zwischen Sportplatz u. Straße
Naturnähe der Waldgesellschaft	-	gering, Kiefernforst (mit Eiche)
struktureiche Wälder	+	zweischichtiger Bestand
seltene Wälder	-	nein
Bedeutung für Biotopvernetzung	+/-	durchschnittlich
Totholz	+/-	wenig liegendes Totholz geringer Dimension
alter Waldstandort	-	nein
Bedeutung für Lärm- und Immissions-schutz	+	hoch
Bedeutung für Klimaschutz	+/-	durchschnittlich
Bedeutung für Boden- u. Gewässerschutz	+/-	durchschnittlich
struktureicher Waldrand	-	nicht vorhanden
Wertstufe:	1,70	

Erholungsfunktion

Wald mit besonderer Erholungsfunktion, Frequentierung	-	gering
Bedeutung für das Landschaftsbild	+	höhere Bedeutung (ältere Kiefern und Eichen)
Gestalterischer Wert des Bestandes	+	höhere Bedeutung
Touristische Erschließung	-	nicht vorhanden
Betretungsmöglichkeit	-	nicht vorhanden
Wertstufe:	1,80	

Mittelwert Wertstufe	1,93
----------------------	-------------

Kompensationsfaktor	1,20
---------------------	------

		Bemerkung
Zuschlag Nutzfunktion	0,00	
Zuschlag Schutzfunktion	0,00	
Zuschlag aussetzende Waldfunktion	0,00	
Kompensationsfaktor	1,20	

Anlage**Gemarkung Soltau, Flur 3, FlSt. 71/39, Fläche 4**

1. Nutzfunktion	Wertigkeits- stufe	Bemerkung
Standort Befahrbarkeit	+	befahrbar
Erschließung	+/-	Verbindung zum Waldweg im Nordosten
Infrastruktur/Lage	+/-	Anschluß an Waldweg im Nordosten
Bonität	+/-	durchschnittliche Bonität
Standort	+	gut durchschnittlich Nährstoff- u. Wasserversorgung (Podsol-Braunerde)
Pflegezustand	-	ungepflegt
forstw. bedeutende Holzarten	+	Birke, Eiche, Kiefer, einz. Douglasien
Holzqualität	+/-	Birke, Eiche geringe Qualität, Kiefer, Douglasie gute Stammformen
Wertstufe:	2,30	

2. Schutzfunktion		Bemerkung
Bedeutung für den Biotop u. Artenschutz	+/-	durchschnittliche Bedeutung
Naturnähe der Waldgesellschaft	-	gering, Kiefernforst
struktureiche Wälder	+	zweischichtiger Bestand
seltene Wälder	-	nein
Bedeutung für Biotopvernetzung	-	gering
Totholz	-	kaum vorhanden
alter Waldstandort	-	nein
Bedeutung für Lärm- und Immissions-schutz	+	höhere Bedeutung
Bedeutung für Klimaschutz	+	höhere Bedeutung
Bedeutung für Boden- u. Gewässerschutz	+/-	durchschnittliche Bedeutung
struktureicher Waldrand	-	nicht vorhanden
Wertstufe:	1,70	

Erholungsfunktion		Bemerkung
Wald mit besonderer Erholungsfunktion, Frequentierung	+	Wald mit höherer Bedeutung für die Naherholung
Bedeutung für das Landschaftsbild	+	höhere Bedeutung, Mischwald
Gestalterischer Wert des Bestandes	+	höhere Bedeutung, Mischwald, zweischichtig
Touristische Erschließung	+/-	Wanderwege im Norden u. Osten
Betretungsmöglichkeit	+/-	auf Weg im Norden und Osten
Wertstufe:	2,60	

Mittelwert Wertstufe	2,20
-----------------------------	-------------

Kompensationsfaktor	1,40
----------------------------	-------------

		Bemerkung
Zuschlag Nutzfunktion	0,00	
Zuschlag Schutzfunktion	0,00	
Zuschlag aussetzende Waldfunktion	0,00	
Kompensationsfaktor	1,40	

zuchttiere, die den Betrieb spätestens nach 6 Wochen wieder verlassen) oder in Mastbetriebe eingestellte Putenküken, die einen betriebsbedingten Überhang der bislang gemeldeten Anzahl der Puten verursachen, der innerhalb von 5 Wochen wieder abgebaut wird.

Gänse:

Mastgänse, die der Fleischerzeugung dienen.

Enten:

Enten, die der Fleischerzeugung dienen.

Sonstiges Geflügel:

Geflügel, das nicht unter Buchstabe A—G fällt, inklusive Fasane, Laufvögel, Perl- und Rebhühner sowie die Großelterntiere des Geflügels nach A — G und Geflügel, das nicht der Fleischerzeugung oder der Eierproduktion dient.

Elterntiere:

Legereifes weibliches Geflügel nach A—G, das zur Erzeugung von Bruteiern zwecks Vermehrung von Geflügel nach A—G dient, sowie das zu diesem Zweck und in räumlicher Einheit gehaltene, gleichartige männliche Geflügel.

Brütereien:

Betriebe, in denen die Bruteier des unter Buchstabe A—I genannten Geflügels ausgebrütet werden.

6. Für Tauben, Gehegewild, Karpfen und Forellen wird im Jahr 2017 kein Beitrag erhoben.

(2) Der Mindestbeitrag für jede Beitragspflichtige und jeden Beitragspflichtigen beträgt 10,00 €. Abweichend von Satz 1 beträgt der Mindestbeitrag für jede Schafhalterin und für jeden Schafhalter sowie für jede Ziegenhalterin und für jeden Ziegenhalter 20,00 €.

(3) Viehhändlerinnen und Viehhändler haben für die umgesetzten Nutz-, Zucht- und Schlachttiere einen Beitrag in Höhe von 40 v. H. der für die jeweilige Tierart festgelegten niedrigsten Beitragsklasse zu zahlen. Der Mindestbeitrag für jede Viehhändlerin und jeden Viehhändler beträgt 50,00 €.

§ 3

Als Bestand im Sinne der Beitragssatzung gilt die seuchenhygienische Einheit; dies sind alle Tiere einer Art, die räumlich zusammen gehalten oder gemeinsam versorgt werden. Die Eigentumsverhältnisse spielen keine Rolle.

§ 4

Keine Beiträge sind zu entrichten für die dem Bund oder den Ländern gehörenden Tiere und für die in Vieh- und Schlachthöfen einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser aufgestellten Schlachttiere.

§ 5

Die Beiträge nach § 1 Abs. 3 a, Abs. 4 Satz 2 (Bestandszahl mit Stichtag 3. 1. 2017) und Abs. 7 werden am 15. 3. 2017 fällig, die Beiträge nach § 1 Abs. 3 b, Abs. 4 Satz 2 (Bestandsgründung oder Bestandsvergrößerung) und Abs. 6 zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides. Beitragspflichtige und Beitragspflichtiger sind die Tierbesitzerin bzw. der Tierbesitzer oder die Viehhändlerin bzw. der Viehhändler.

§ 6

Eine Aufrechnung von Leistungsansprüchen der Tierbesitzerin und des Tierbesitzers gegen Beitragsforderungen der Tierseuchenkasse wird ausgeschlossen.

§ 7

Die Satzung tritt am 1. 1. 2017 in Kraft.

Hannover, 27. 10. 2016

**Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
der Niedersächsischen Tierseuchenkasse**

Hinweis:

- I. Der Anspruch auf eine Leistung der Tierseuchenkasse entfällt sinngemäß nach § 18 Abs. 3 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. 5. 2013 (BGBl. I S. 1324), zuletzt geändert durch Art. 4 Absatz 85 des Gesetzes vom 18. 7. 2016 (BGBl. I S. 1666), wenn schuldhaft
1. fehlerhafte oder verspätete Angaben gemacht oder Angaben unterlassen werden, die nach § 1 vorgeschrieben sind,

2. die Beitragspflicht nach § 5 nicht erfüllt wird, insbesondere die Beiträge nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig gezahlt worden sind.

- II. Viehhändlerinnen und Viehhändler sind nach der Rechtsprechung des Nds. OVG Viehhandelsunternehmen nach § 12 Abs. 1 Viehverkehrsverordnung vom 3. 3. 2010 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert durch Art. 6 der Verordnung vom 3. 5. 2016 (BGBl. I S. 1057).

Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG

RdErl. d. ML v. 5. 11. 2016 — 406-64002-136 —

— VORIS 79100 —

Bezug: a) Gem. RdErl. d. MW u. d. MU v. 24. 11. 2011 (Nds. MBl. S. 871) — VORIS 92200 —

b) RdErl. v. 16. 10. 2015 (Nds. MBl. S. 1312), zuletzt geändert durch RdErl. v. 1. 9. 2016 (Nds. MBl. S. 914) — VORIS 79100 —

c) RdErl. v. 2. 1. 2013 (Nds. MBl. S. 35) — VORIS 79100 —

1. Allgemeines

1.1 Gemäß § 2 Abs. 7 fallen Hofgehölze weiterhin nicht unter den Waldbegriff. Hofgehölze sind kleinere mit Bäumen oder Baumgruppen bestockte Flächen zur Eingrünung von landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden unter räumlichem und funktionellem Bezug.

1.2 Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen gehören in Niedersachsen, auch wenn sie mit Waldbäumen bestockt sind, nicht zum Wald. Dies gilt, solange das wirtschaftliche Schwergewicht der Fläche nachweislich auf dieser Nutzung liegt. Eine den Standards entsprechende Bewirtschaftung fällt künftig unter den Begriff der ordnungsgemäßen Landwirtschaft.

2. Waldumwandlung

Das nachstehende Modell zur Umsetzung einer einheitlichen Vorgehensweise bei der Ermittlung der Kompensationshöhen erreicht seine landesweite Durchsetzung nur, wenn eine Umsetzung durch die Waldbehörden voll umfänglich gesichert ist. Es ist daher von den Waldbehörden anzuwenden.

Eine reine Wertsteigerung der Fläche, z. B. weil Bauerwartungsland oder auch Ackerland in der Regel höher bewertet werden als Wald, kann nicht als erhebliches wirtschaftliches Interesse herangezogen werden. Das erhebliche wirtschaftliche Interesse i. S. des § 8 Abs. 3 Nr. 1 setzt im Fall eines Betriebes eine maßgebliche Verbesserung der ökonomischen Situation voraus, nicht jedoch eine drohende Existenzgefährdung im Fall der Versagung der Genehmigung. Um einen Missbrauch zu verhindern, z. B. einen Verkauf der Fläche an eine Bauinteressentin oder einen Bauinteressenten ohne entsprechenden Nachweis nach Erteilung eines Bauvorbescheides, sollte der Grund für die Umwandlung als Teil der Nebenbestimmungen gesichert werden. Unabhängig davon ist es zulässig, wenn die Inhaberin oder der Inhaber eines erheblichen wirtschaftlichen Interesses, z. B. im Hinblick auf einen Erwerb mit Zustimmung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers einen Umwandlungsantrag stellt, ohne selbst Eigentümerin oder Eigentümer zu sein.

Nach § 8 Abs. 4 soll die Ersatzmaßnahme grundsätzlich die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des umgewandelten Waldes ausgleichen.

Über die Waldumwandlung hinausgehende Beeinträchtigungen sind gemäß den § 13 ff. BNatSchG und den § 5 ff. NAGBNatSchG naturschutzrechtlich zu kompensieren. Mehrfachkompensationen sind jedoch in jedem Fall auszuschließen.

2.1 Bewertungsverfahren

2.1.1 Bei der Beurteilung der Wertigkeiten der Waldfunktionen stehen die Nutz-, Schutz-, und Erholungsfunktion, die eine Waldfläche erfüllt, gleichrangig nebeneinander. Dabei sind die drei Waldfunktionen grundsätzlich für alle Waldformen und Eigentumsarten als eine Einheit zu betrachten. Der zu be-

wertende Wald wird durch fachkundige Personen gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 in den drei Waldfunktionen nach dem Grad der Funktionsausprägung jeweils in eine von vier Wertigkeitsstufen (WS 1 bis 4) eingruppiert. Da bei dieser Bewertung das Alter des umzuwandelnden Bestandes unberücksichtigt zu bleiben hat, ist für die Einschätzung der Wertigkeiten im Rahmen einer mittleren Umtriebszeit das Durchschnittsalter anzunehmen.

Nutzfunktion (inklusive Infrastruktur und Agrarstruktur)

Wertigkeitsstufe	prägende Merkmale zur Klassifizierung sind insbesondere
4 herausragend	befahrbarer Standort, voll erschlossen, überdurchschnittliche Infrastruktur, günstige Lage, sehr hohe Bonität, leistungsstarker Standort, guter Pflegezustand, forstwirtschaftlich bedeutende Holzart und Holzqualität, Produktivität der Bestände
3 überdurchschnittlich	Bestand mit überdurchschnittlicher Tendenz bei den genannten Merkmalen
2 durchschnittlich	Bestand mit durchschnittlicher Tendenz bei den genannten Merkmalen
1 unterdurchschnittlich	nicht befahrbarer Standort, unerschlossen, ungünstige Infrastruktur, ungünstige Lage, geringe Bonität, leistungsschwacher Standort, schlechter Pflegezustand, forstwirtschaftlich unbedeutende Holzart und Holzqualität, nicht hiebsreifer Bestand

Schutzfunktion (inklusive Lebensraumfunktion, Klimaschutz, Wässerschutz, Bodenschutz und Funktion der Luftreinhaltung)

Wertigkeitsstufe	prägende Merkmale zur Klassifizierung sind insbesondere
4 herausragend	besondere Bedeutung für den Biotop und Artenschutz, Naturnähe der Waldgesellschaft, strukturreiche oder besonders seltene Wälder, besondere Bedeutung für die Biotopvernetzung, besonders hoher Totholzreichtum oder vorhandene Totholzinseln, ungestörter alter Waldstandort, besondere Bedeutung hinsichtlich der Lärm-, Immissions- und Klimaschutzfunktion, besondere Bedeutung für Bodenschutz und Gewässerschutz, strukturreicher Waldrand
3 überdurchschnittlich	Bestand mit überdurchschnittlicher Tendenz bei den genannten Merkmalen
2 durchschnittlich	Bestand mit durchschnittlicher Tendenz bei den genannten Merkmalen
1 unterdurchschnittlich	geringe Bedeutung für den Biotop und Artenschutz, fehlende Naturnähe der Waldgesellschaft, homogene strukturarmer Wälder, geringe Bedeutung für die Biotopvernetzung, fehlender Totholzanteil, starke anthropogene Veränderungen, strukturlose Waldrandsituation

Erholungsfunktion (inklusive Landschaftsbild)

Wertigkeitsstufe	prägende Merkmale zur Klassifizierung sind insbesondere
4 herausragend	hoch frequentierter Wald mit besonderer Bedeutung zur Sicherung der Erholung, der Naherholung und des Fremdenverkehrs, Vorranggebiet für Erholung, besondere Bedeutung für das Landschaftsbild, hoher gestalterischer Wert des Bestandes, touristische Erschließung vorhanden, herausragende Landschaftsbild prägende Bedeutung, Parkwaldung

Wertigkeitsstufe	prägende Merkmale zur Klassifizierung sind insbesondere
3 überdurchschnittlich	Bestand mit überdurchschnittlicher Tendenz bei den genannten Merkmalen
2 durchschnittlich	Bestand mit durchschnittlicher Tendenz bei den genannten Merkmalen
1 unterdurchschnittlich	kaum oder unfrequenter Wald ohne Bedeutung zur Sicherung der Erholung, geringe oder fehlende Bedeutung für die Naherholung und den Fremdenverkehr, keine Bedeutung für das Landschaftsbild, niedriger gestalterischer Wert des Bestandes, fehlende touristische Erschließung, eingeschränkte Betretensmöglichkeiten

Die drei festgestellten Wertigkeitsstufen (WS) der einzelnen Waldfunktionen werden addiert und die Summe durch drei dividiert, um einen arithmetischen Mittelwert zu erhalten, der zwischen 1 und 4 liegt. Dieser Mittelwert beschreibt die Wertigkeit des Waldes in der Zusammenschau der drei gleichrangigen Waldfunktionen.

Sind aufgrund rechtlicher Vorgaben einzelne Funktionen vollständig ausgesetzt, z. B. die Erholungsfunktion auf Flächen ehemaliger Munitionsanstalten, so werden diese nicht bewertet. Die ermittelten Wertigkeitsstufen der verbleibenden Funktionen werden addiert und die Summe durch zwei dividiert.

2.1.2 Die errechnete Wertigkeit des Waldes bildet die Grundlage für eine der nachfolgenden Tabelle zu entnehmende Kompensationshöhe.

Wertigkeit des Waldes	Kompensationshöhe
< 2	1,0—1,2
2—3	1,3—1,7
> 3	1,8—3,0

In begründeten Einzelfällen können lokale Besonderheiten Einfluss auf die Bedeutung einzelner Waldfunktionen haben. Abschläge sind generell nicht möglich. Bei der Beurteilung, ob besondere oder herausragende spezielle Waldfunktionen vorliegen, kann die Waldfunktionenkartierung eine wesentliche fachliche Grundlage darstellen, hilfreich kann auch der Landschaftsrahmenplan sein. Erholungseinrichtungen wie Waldspielplätze, Spiel- und Grillplätze, Trimpfade, Schutzhütten, Lehrpfade usw. sind waldderechtlich nicht zu kompensieren.

Die Zuschläge werden zu der bisher ermittelten Kompensationshöhe addiert und ergeben den Gesamt-Kompensationsumfang.

Funktion	mögliche Zuschlagsgründe bei Sondersituationen	Zuschlag auf ermittelte Kompensationshöhe bis zu
Nutzfunktion	besonderes Wertholzvorkommen, Investitionen in Astung, forstliche Versuchsfläche, historische Bewirtschaftungsformen, Saatgutbestände, sonstige besondere Gründe	+ 0,5
Schutzfunktion	Naturwald, Höhlenreichtum, Trinkwassergewinnung, Natur- und Kulturdenkmale, alte Waldstandorte, gesetzlich geschützte Waldbiotop-typen mit herausragender Wertigkeit für den Naturschutz (die Regenerationsfähigkeit ist bei der Festlegung der Zuschlagshöhe besonders zu berücksichtigen), sonstige besondere Gründe	+ 1,5

Funktion	mögliche Zuschlagsgründe bei Sondersituationen	Zuschlag auf ermittelte Kompensationshöhe bis zu
Zeitraum	Wenn zwischen der Waldumwandlung und der Durchführung der Kompensationsmaßnahme größere Zeiträume (mehr als zwei Jahre) liegen und infolge dessen Waldfunktionen zeitweise ausgesetzt sind, kann ein Zuschlag in der Kompensationshöhe vorgenommen werden.	+ 0,3

2.2 Kompensation

Die walddrechtliche Kompensation umfasst den vollständigen Ersatz der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Ökosystems Wald bis zur brachliegenden, von Wurzelstöcken befreiten Bodenfläche. Eine Kompensation ist gemäß § 8 Abs. 4 Satz 6 Nr. 3 entbehrlich bei Maßnahmen der Naturschutzbehörde zur Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang 1 sowie der Habitate der Arten nach Anhang 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) —, ABl. EG Nr. L 206 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. 5. 2013 (AbI. EU Nr. L 158 S. 193). Wiederherstellung in diesem Sinne bedeutet, dass auf gleicher Fläche der Lebensraumtyp oder das entsprechende Habitat in ggf. schlechtem Erhaltungszustand noch vorhanden ist. Nicht abgedeckt ist die vollständige Neuerstellung, ohne dass etwaige Ausprägungen noch zu finden sind. Gleiches gilt für die Erhaltung des Bestandes von Heiden (§ 8 Abs. 4 Satz 6 Nr. 1).

2.2.1 Ersatzaufforstung

Die beeinträchtigten Waldfunktionen sollen zeitnah (in der Regel nächste Pflanzperiode) in gleichwertiger Weise ausgeglichen werden.

In der Regel ist die Flächeninanspruchnahme durch eine flächengleiche Ersatzaufforstung auszugleichen. Die darüber hinausgehende Kompensation der Waldfunktionen soll über andere waldbauliche Maßnahmen zur Stärkung des Naturhaushaltes erreicht werden. Dabei können Wälder in walddreichen Naturräumen durch Aufforstungen mit gleicher Wertigkeit in walddarmen Naturräumen, auch anderer Landkreise, ersetzt werden, um so landschaftlich wenig strukturierte Landesteile zu verbessern. Bei der Ersatzaufforstung sind standortgerechte Baumarten zu verwenden, dabei ist auf einen Ausgleich der ermittelten Waldfunktionen hinzuwirken.

Werden Kompensationen außerhalb der Zuständigkeit der betroffenen Waldbehörde vorgesehen, so bedarf es der Genehmigung durch das ML, wenn gleichzeitig eine Überschreitung der forstlichen Wuchsgebietsgrenzen vorliegt.

Ist die Nutzung von Flächen anderer Landkreise, kreisfreier Städte oder der Region Hannover für Kompensationsmaßnahmen geplant, so sind diese Waldbehörden frühzeitig durch die jeweilige Genehmigungsbehörde in das Verfahren einzubinden. Damit soll die ungewollte Doppelnutzung von Kompensationsflächen verhindert werden.

Auf Grundlage des ermittelten Gesamt-Kompensationsumfangs kann ein in seinen Funktionen geringwertiger Wald durch einen Wald höherer Wertigkeit ersetzt werden. Dabei soll der Flächenumfang entsprechend gemindert werden, jedoch nicht unter einen Kompensationsumfang von 1 : 1. Ein Wald höherer Wertigkeit kann ebenso durch einen geringwertigen Wald ersetzt werden. Dann ist die reduzierte Qualität durch eine Vergrößerung der Quantität auszugleichen. Der Umfang der Mehrung darf 50 % der festgestellten Gesamt-Kompensation nicht überschreiten. Dazu sind ausschließlich die Kriterien des Waldrechts zu verwenden.

Eine Absicherung der in der Waldumwandlungsgenehmigung zu verlangenden Ersatzmaßnahmen z. B. durch Sicher-

heitsleistung sieht das Gesetz zwar nicht ausdrücklich vor. Sie kann jedoch auf § 36 Abs. 2 VwVfG gestützt werden. Über die Notwendigkeit und den Umfang einer Sicherheitsleistung entscheidet die Waldbehörde im Einzelfall im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens.

Ist eine Waldeigentümerin oder ein Waldeigentümer bereit, seine Waldflächen gemäß § 8 Abs. 5 zur Verfügung zu stellen, so genügt eine formlose Meldung bei der Waldbehörde. Der Nachweis des Zeitpunktes ergibt sich bei Aufforstungen durch Vorlage der Kopie der erforderlichen Anzeige oder Genehmigung, bei natürlichen Waldneubildungen durch formlose Erklärung.

2.2.2 Andere waldbauliche Maßnahmen zur Stärkung des Naturhaushaltes

Sind neben oder anstelle der Ersatzaufforstungen andere waldbauliche Maßnahmen zur Stärkung des Naturhaushaltes vorgesehen, sollen diese nicht nur allgemein ökologischer, sondern insgesamt waldbaulicher Art sein.

Als Kompensationsmaßnahmen i. S. einer waldbaulichen ökologischen Aufwertung kommen nur solche Maßnahmen in Betracht, die keiner gesetzlichen oder anderweitigen rechtlichen Verpflichtung unterliegen. Die Maßnahmen sind einvernehmlich mit der, dem oder den Waldbesitzenden festzulegen.

Wird eine Ersatzaufforstung kombiniert mit einem qualitativen Ausgleich oder anderen Maßnahmen, so ist für diesen Teil der Kompensation ein neuer Flächenumfang zu ermitteln, der das Dreifache des noch auszugleichenden Kompensationsumfangs nicht überschreiten soll. Hilfsweise kann die Fläche über eine Wertrelation einer Ersatzaufforstung hergeleitet werden.

Folgende Maßnahmen sollten vorrangig umgesetzt werden:

- Umbau von Nadelholz-Reinbeständen und von nicht standortgerechten Beständen in stabile Laub- und Mischbestände,
- Förderung der Naturnähe und Strukturvielfalt von bestehenden Misch- und Nadelwaldbeständen,
- Umbau nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Nadel- und Laubholzbestände,
- Entwicklung von Aue- und Bruchwäldern.

Darüber hinaus könnten weitere Maßnahmen sein:

- einmalige Gestaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, wie Entfernung der Nadelholzbestockung an Bachläufen, Wiederherstellung eines Niederwaldes oder der Erhöhung des lebensraumtypischen Baumartenanteils,
- Einbringung und Pflege seltener oder gefährdeter heimischer Baumarten,
- dauerhafter Erhalt von einzelnen Höhlen- oder sonstigen Biotopbäumen,
- Schaffung von Totholzinseln,
- Aufbau von Waldrändern und Waldrandgestaltung.

Übliche forstwirtschaftliche Pflegemaßnahmen, die im Rahmen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft durchgeführt werden, zählen nicht zu den möglichen Maßnahmen.

2.2.3 Gleichwertige, dem Wald dienende Ersatzmaßnahmen

Diese Maßnahmen können nicht von der Waldbehörde gefordert oder aus der Walderhaltungsabgabe finanziert werden. Sie sind von der Antragstellerin oder vom Antragsteller anzubieten, sollen also nur für sie oder ihn selbst eine Alternative darstellen.

Folgende Maßnahmen sind in diesem Zusammenhang z. B. denkbar:

- Wegerückbau,
- Entwicklung naturnaher Waldwiesen,
- Habitatgestaltung für bedrohte Arten des Waldes,
- Vernetzung von Lebensräumen,
- dauerhafte Aufnahme der Nutzung im Rahmen kulturhistorischer Wirtschaftsformen, mit Ausnahme der Waldweide,
- Wiederherstellung eines natürlichen Wasserhaushaltes.